§ 2 Naturparkgrenzen

(1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:100 000, die als **Anlage** Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(2) [1]Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:25 000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. [2]Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. [3]Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung von Mittelfranken als höherer Naturschutzbehörde sowie bei der kreisfreien Stadt Ansbach und bei den Landratsämtern Ansbach und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim als unteren Naturschutzbehörden.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.